

HARTMUT KREß

**RELIGIÖSE VORGABEN UND INDIVIDUELLE
GRUNDRECHTE IM KONFLIKT**

**Die Frage der rituellen Beschneidung nichteinwilligungsfähiger
Säuglinge und Jungen und ihr Stellenwert für das heutige
Religions- und Staatskirchenrecht**

Hartmut Kreß, seit 2000 Prof. für Sozialethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, zuvor 1993 bis 2000 Prof. für Systematische Theologie mit Schwerpunkt Ethik an der Universität Kiel. Publikationen zu Grundlagenfragen der Ethik, zur medizinischen Ethik und zur Ethik der Rechtsordnung. Mitglied u.a. in der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz, der Arbeitsgruppe „Memorandum Präimplantationsdiagnostik“ der Bundesärztekammer, der Zentralen Ethikkommission für Stammzellenforschung am Robert Koch-Institut Berlin.

Religionen und Kirchen stehen zu den Grund- und Menschenrechten herkömmlich in einem gespannten Verhältnis. Zurzeit wird vor allem diskutiert, ob und in welchem Zeithorizont im Islam der Anschluss an moderne westliche Menschenrechtsstandards erreicht sein wird. Doch auch die christlichen Kirchen haben ihre Abwehr gegenüber der Menschenrechtsidee erst vor wenigen Jahrzehnten aufgegeben. Die römisch-katholische Kirche vollzog im Jahr 1965 den Schritt, die Grund- und Menschenrechte einschließlich der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit prinzipiell zu respektieren.¹ Evangelischen Kirchen ist der Schritt nicht leichter gefallen. Von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wurde er förmlich im Jahr 1985 in ihrer Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ vollzogen. Die Denkschrift räumte ein, dass Grundrechte wie z.B. Freiheit und Gleichheit „oft außerhalb oder sogar gegen die Kirchen gesucht und gefunden worden“ sind.²

In den zurückliegenden Jahren brach in der Bundesrepublik Deutschland der potenzielle Antagonismus zwischen Vorgaben von Religionen einerseits

¹ Vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE: Kirche und christlicher Glaube (2004), S. 193ff., 426f.

² KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie (1985), S. 14. Vgl. A. VON SCHELIHA: Protestantische Ethik des Politischen (2013), S. 197ff., 214f.

und modernen Grundrechten andererseits wiederholt an konkreten Einzelproblemen auf. Große Aufmerksamkeit fand es, ob die rituelle Beschneidung, die im Islam und im Judentum praktiziert wird, mit individuellen Grundrechten in Einklang zu bringen ist. Nachfolgend wird diese Frage aufgegriffen, auch um zu verdeutlichen, dass sie über das Einzelthema, die rituelle Circumcision, hinaus belangvoll ist. Sie rückt Grundsatzprobleme des Verhältnisses zwischen Religion und Grundrechten ins Licht und besitzt Implikationen, die aktuelle Fragen im Verhältnis zwischen dem Staat und den christlichen Konfessionen betreffen.

1. Die Problematik der rituellen Beschneidung im Anschluss an das Kölner Gerichtsurteil vom 7. Mai 2012

Sind in einem modernen Rechtsstaat rituelle, religiös motivierte Beschneidungen zulässig, für die kein medizinischer Grund vorliegt? Am 7.5.2012 verkündete das Landgericht Köln sein Urteil, das dies verneinte. Der Deutsche Bundestag zog die Frage an sich und nahm ungewöhnlich rasch eine gesetzliche Klarstellung vor. Am 20.12.2012 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, welches im Gegensatz zum Landgericht Köln religiöse und auch anderweitig motivierte Circumcisionen zuließ, selbst wenn sie nicht medizinisch indiziert sind. Das Gesetz trat bereits am 28.12.2012 in Kraft. Seitdem enthält § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen Regelungen zur Personensorge um ein Kind einen neuen Absatz.³ Nachdem das Gesetz beschlossen war, ebten die Auseinandersetzungen ab, die öffentlich zu dem Thema geführt worden waren. Diese Befriedung gehört zu den positiven Effekten des Gesetzes, weil die Debatten emotionale und bisweilen antijüdische oder -islamische Züge getragen hatten. In der Sache ist freilich zu bezweifeln, ob das Gesetz Rechtssicherheit geschaffen hat und die von ihm geschaffene Regulierung tragfähig ist.

Zum Sachverhalt: Im Kölner Fall war ein vierjähriger Junge auf Veranlassung der Mutter beschnitten worden. Obwohl der Eingriff medizinisch fachgerecht durchgeführt worden war, kam es zu Komplikationen und zu einer Klinikeinweisung. Das Landgericht Köln hielt die Beschneidung des nicht-einwilligungsfähigen Kindes, für die keine medizinische Indikation und keine Gründe der Gesundheitsvorsorge vorgelegen hatten, für strafbar. Es sprach

³ Vgl. GESETZ ÜBER DEN UMFANG DER PERSONENSORGE BEI EINER BESCHNEIDUNG DES MÄNNLICHEN KINDES (2012): § 1631d.

den Arzt nur deshalb frei, weil es ihm einen Verbotsirrtum zugutehielt. Juristisch subsumierte es die Beschneidung unter § 223 Abs. 1 Strafgesetzbuch, der Körperverletzung und Gesundheitsschädigungen ahndet. Letztlich argumentierte das Gericht verfassungs- bzw. grundrechtlich. Bei religiös motivierten Beschneidungen breche ein Konflikt zwischen Grundrechten auf. Auf der einen Seite seien die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern (Grundgesetz Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 2), auf der anderen Seite die Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte des Kindes sowie sein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2) zu sehen. Bei der Abwägung zwischen diesen Grundrechten erkannte es den Grund- und Schutzrechten des Kindes den Vorrang zu.⁴

Das Kölner Urteil wurde vom ZENTRALRAT DER MUSLIME und vom ZENTRALRAT DER JUDEN kritisiert. Die christlichen Kirchen und eine Reihe von Politikern schlossen sich an. Unterstützt von den Kirchen rückten die religiösen Verbände den Einwand in den Vordergrund, das Gerichtsurteil beschädige in Deutschland die kollektive Religionsfreiheit von Muslimen und von Juden.⁵ Mit seinem am 20.12.2012 verabschiedeten Gesetz wollte der Deutsche Bundestag alle Verunsicherungen beheben. Im Kern geht es darum, ob bestimmte religiöse Überlieferungen – hier: das Beschneidungsgebot im Judentum und Islam – die individuellen Schutzrechte eines Kindes, insbesondere sein Recht auf körperliche Unversehrtheit überlagern dürfen.

2. Religiöse versus medizinische Argumente

Im Islam und im Judentum sind Beschneidungen seit Langem üblich. Der Ritus geht auf vorisraelitische Ursprünge zurück und ist für den Alten Orient und das Alte Ägypten breit belegt.⁶ Im Judentum wird er bis heute an männlichen Neugeborenen am 8. Tag, im Islam bei Jungen im Alter zwischen vier und acht Jahren, unter Umständen aber auch sehr viel später bis zum 20. Lebensjahr durchgeführt. Muslime halten ihn für beachtlich, obwohl er sich nicht direkt, sondern allenfalls indirekt (Sure 16,123) auf den Koran zurückführen lässt. Anders als Beten, Fasten oder Almosengeben gehört er nicht

⁴ Vgl. LANDGERICHT KÖLN, Urteil v. 7.5.2012, Az. 151 Ns 169/11. Hierzu H. PUTZKE: Recht und Ritual (2012); H. KREB: Anmerkung zu LG Köln (2012).

⁵ Vgl. ZENTRALRAT DER MUSLIME: Pressemitteilung (2012); ZENTRALRAT DER JUDEN: Zum Urteil des Kölner Landgerichts (2012).

⁶ Vgl. M. LANGANKE/A. RUWE/H. THEISSEN (Hrsg.): Rituelle Beschneidung von Jungen (2014), S. 39–112.

zu den fünf Hauptsäulen des Islam. Als Referenz dient die Hadithliteratur. Einzelne Rechtsschulen erachten die Beschneidung freilich durchaus als obligatorisch („wadjib“).⁷ Auf jüdischer Seite wird sie strikt als Gebot Gottes gedeutet. Die klassische Belegstelle im 1. Buch Mose 17,10-14 projiziert das göttliche Beschneidungsgebot literarisch auf den Patriarchen Abraham. Historisch erlangte die Circumcision ihren überragenden Stellenwert im Judentum allerdings erst im 6. vorchristlichen Jahrhundert, insbesondere seit der Verschleppung von Israeliten nach Babylon. Für die Israeliten, die den Tempel und das Land verloren hatten, wurde sie im babylonischen Exil zum Abgrenzungs- und Identitätsmerkmal gegenüber dem Herrschaftsvolk. Weil sie „in einem Volke lebten, das die Beschneidung nicht übte, mußte der althergebrachte Brauch mit einem Schlag zum Unterscheidungszeichen werden. Ähnliches gilt vom Sabbat ... So sind Sabbat und Beschneidung erst im Exil in einen status confessionis gerückt, den sie dann für alle Folgezeit behalten haben“.⁸ Nachdem das Landgericht Köln sein Urteil verkündet und im konkreten Fall die Beschneidung eines islamischen Jungen als strafbar bezeichnet hatte, sah der ZENTRALRAT DER JUDEN die rechtliche Duldung auch der jüdisch praktizierten Beschneidung in Gefahr und hob hervor, das Beschneidungsgebot sei im Judentum „essentiell“ und „konstitutiv“ und unter gar keinen Umständen verhandelbar.⁹

Gegenläufig machten Stimmen aus der Ärzteschaft geltend, dass Beschneidungen ohne medizinischen Anlass aus heutiger Sicht überaus fragwürdig sind.¹⁰ Ärzte und medizinische Fachgesellschaften stellen die These in Frage, Beschneidungen seien gesundheitlich nützlich, und widersprechen ihrer Legitimierung, die unter Hinweis auf AIDS-Prävention und auf eine Verminderung des Risikos für andere sexuell übertragbare Krankheiten erfolgt. Selbst falls Letzteres für manche Weltregionen zutreffen sollte, sei es für die europäische Situation kein triftiges Argument.¹¹ Am ehesten ist eine gewisse vorbeugende Wirkung gegen Harnwegsinfektionen anzunehmen. Doch hieraus lässt sich für einen präventiven invasiven Eingriff keine Begründung ableiten, welche

⁷ Vgl. A. J. WENSINCK: *Khitan* (1986), p. 20; B. KRAWIETZ: *Die Hurma* (1991), S. 222; S. A. H. RIZVI: *Religious circumcision* (1999); I. ILKILIC: *Islamische Aspekte der Beschneidung* (2014).

⁸ G. VON RAD: *Theologie des Alten Testaments* Bd. 1 (1969), S. 92; vgl. J. TUTSCH: *Heilige Körperverletzungen* (2014), S. 24.

⁹ Vgl. ZENTRALRAT DER JUDEN: *Dossier* (2012); *aerzteblatt.de* v. 21.8.2012: „Oberrabbiner schlägt medizinische Grundausbildung für Beschneider vor“.

¹⁰ Vgl. nur KOMMISSION FÜR ETHISCHE FRAGEN DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN: *Beschneidung von minderjährigen Jungen* (2012).

¹¹ Vgl. z. B. CHR. KUPFERSCHMID: *Die Beschneidung von Knaben* (2014), S. 95.

die Verhältnismäßigkeit wahr. Vor allem stützt sich die medizinische Kritik an der Beschneidung darauf, dass der Arzt keinen Schaden zufügen darf. Diese Norm ist nicht nur in der hippokratischen Tradition des Arztethos verankert, sondern war auch von dem römischen Juristen ULPIAN hervorgehoben worden („neminem laedere“) und gehört zu den Prinzipien des philosophischen Naturrechts. Beschneidungen verlaufen keinesfalls risikofrei, sondern werden in signifikantem Maß von Komplikationen begleitet. Darüber hinaus verursachen sie Schmerzen.¹² Dass dies ausdrücklich auch für Säuglinge gilt, besagt der heutige medizinische Kenntnisstand über perinatale Schmerzempfindlichkeit, der noch vor wenigen Jahrzehnten so nicht vorhanden war. Auf Neugeborene wirkt ihnen zugefügter Schmerz belastender als auf ältere Kinder oder auf Erwachsene, da bei ihnen die neuralen Mechanismen der Schmerzmodifikation noch unausgebildet sind.

Solche Punkte werden nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern z.B. auch in Schweden, Österreich oder in den USA diskutiert. In Schweden sind seit 2001 für religiös motivierte Beschneidungen ganz enge Grenzen gesetzt.¹³ Schwedischen Kinderärzten geht dies nicht weit genug; sie fordern ein vollständiges Verbot. Ethisch und rechtlich besteht der Kern der Vorbehalte darin, dass Circumcisionen, für die keine medizinische Indikation vorliegt, am Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit und am Gesundheitsschutz zu bemessen sind. In der Hierarchie der Güter kommt der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit ein fundamentaler Rang zu, so dass sie bei ethischen und rechtlichen Abwägungen besondere Dringlichkeit und Vorrangigkeit besitzen. Diese Abwägungsregel heutiger Ethik und Rechtswissenschaft hat kulturgeschichtlich eigentlich sogar alte Traditionen des Judentums auf ihrer Seite. Denn schon in der Antike bewerteten jüdische Autoritäten die Bewahrung von Gesundheit und Leben höher als kultisch-rituelle Gebote.¹⁴

¹² Vgl. M. FRIELE: Beschneidung nicht-einwilligungsfähiger Jungen (2012), S. 38f.; H. KREB: Anmerkung zu LG Köln (2012), S. 683, mit Nachweisen; J. THORUP/S.C. THORUP/I.B.R. IFAROU: Complication rate after circumcision (2013); Chr. KUPFERSCHMID: Die Beschneidung von Knaben (2014), S. 98ff.; M. SCHÄFER/M. STEHR: Zur medizinischen Tragweite einer Beschneidung (2014), S. 121 ff.

¹³ Vgl. SCHWEDISCHES GESETZ ÜBER DIE BESCHNEIDUNG VON JUNGEN, in Kraft getreten am 1.10.2001: § 5.

¹⁴ Vgl. H.-J. LOTH: Judentum (2005), S. 132.

3. Ethisch und grundrechtlich maßgebend: Schutzrechte von Kindern und ihr vorwirkendes Selbstbestimmungsrecht

Für die ethisch-rechtliche Beurteilung der Beschneidung kommt hinzu, dass es um die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit speziell von Kindern geht. Hierzu ist bündig festgehalten worden: „Das Recht des Kindes auf körperliche Integrität wiegt allemal mehr als das Recht seiner Eltern auf Freiheit in der Religionsausübung.“¹⁵ Aufgrund der Hochrangigkeit der Kinderrechte und des Kindeswohls ist es z.B. auch nicht zulässig, dass Zeugen Jehovas aus Glaubensgründen ihren Kindern eine Bluttransfusion verweigern, die der Gesundheit und dem Leben dient.¹⁶ Abgesehen von religiös bedingten Entscheidungskonflikten wird erörtert, ob das Ohrlochstechen bei einem dreijährigen Mädchen als Straftat zu bewerten sei¹⁷ oder ob bestimmte Schönheitsoperationen an Kindern gesetzlich untersagt werden sollen.¹⁸ Rituelle Circumcisionen kann man zwar mit dem Argument verteidigen, dass die Beweggründe der Eltern wohlmeinend sind, ihnen an der sozioreligiösen Integration des Kindes liegt und der Staat religiöse Motive des Elternwillens zu achten hat. Aber die Einwände bleiben bestehen: Schmerzzufügung, die medizinisch nicht notwendig ist; potenzielle Gefährdung der Gesundheit; langfristig eventuell psychische Belastungen sowie Beeinträchtigung der Sexualität; und vor allem: Es handelt sich um einen Eingriff in die physische Integrität eines Kindes, dessen Folge, der Verlust eines Körperteils, irreversibel ist.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass ein Kind in seinen Persönlichkeitsrechten und seinem Selbstbestimmungsgrundrecht betroffen ist. Hierzu sind angesichts der islamischen und der jüdischen Praxis unterschiedliche Gegebenheiten zu sehen. Islamisch wird eine rituelle Beschneidung an Jungen durchgeführt, die mehrere Jahre alt sind. Den Kinderrechten zufolge ist Heranwachsenden ein Recht zur Mitentscheidung und Selbstbestimmung zuzugestehen, das ihrem Alter und ihrem Reifegrad entspricht. Menschenrechtlich ist Artikel 12 Absatz 1 der am 20.11.1989 verabschiedeten UN-Kinderrechtskonvention einschlägig. Zu Belangen ihrer Gesundheit kommt Kindern in jüngeren Lebensjahren ein Vetorecht, später ein ansteigendes Mit- und Selbstbestim-

¹⁵ E. BERNAT: Die rituelle Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Knaben (2012), S. 198; auf europäischer Ebene: COUNCIL OF EUROPE: Children's right to physical integrity (2013).

¹⁶ Vgl. bereits OBERLANDESGERICHT HAMM: Urteil v. 10.10.1967, Az. 3 Ss 1150/67.

¹⁷ Vgl. aerzteblatt.de v. 31.8.2012: „Richter: Ohrlochstechen bei Kindern möglicherweise eine Straftat“.

¹⁸ Vgl. BUNDESÄRZTEKAMMER: Schönheitsoperationen bei Jugendlichen (2013).

mungsrecht zu. Dies ist für Beschneidungen im Islam relevant und wurde vom Oberlandesgericht Hamm in einem Beschluss aufgegriffen, der am 25.9.2013 erging. Das Gericht untersagte in einem Einzelfall eine Beschneidung nach muslimischem Ritus an einem sechsjährigen Jungen unter anderem deswegen, weil er hierzu nicht befragt worden war.¹⁹

Bei den Circumcisionen, die nach jüdischem Ritus praktiziert werden, liegt der Sachverhalt anders. Für Säuglinge ist ein Mit- oder Selbstbestimmungsrecht naturgemäß noch nicht in Anschlag zu bringen. Der Sache nach greift jedoch ein Postulat, das von dem jüdischen Philosophen HANS JONAS stammt und zunächst in einem anderen, nämlich in biomedizinischem Kontext dargelegt worden war. JONAS hatte sich paradigmatisch mit dem reproduktiven Klonieren als hypothetischer, futuristischer Handlungsoption der Fortpflanzungsmedizin auseinandergesetzt. Hierbei drohe für das potenzielle Kind die Gefahr, von den Vorerwartungen und Projektionen seines Erzeugers völlig überfremdet zu werden. Anspielend auf den kategorischen Imperativ KANTS, aber auch auf jüdische Traditionen brachte JONAS einen bioethischen Imperativ zur Geltung und forderte für den Umgang mit Kindern: „Achte das Recht jedes Menschenlebens, seinen eigenen Weg zu finden und eine Überraschung für sich selbst zu sein.“²⁰ Diesem Satz gemäß sind Autonomie, Persönlichkeitsrechte und der Subjektstatus nicht nur für Erwachsene, sondern bereits für Kinder ernst zu nehmen. Bezogen auf Neugeborene und kleinere Kinder besagt er, dass sie ein Anrecht haben, hinsichtlich ihrer persönlichen Selbstbestimmung *vorsorglich* geschützt zu werden. Zu ihren Gunsten ist ein *vorwirkendes* Selbstbestimmungsrecht namhaft zu machen.

Eine Beschneidung lässt sich mit diesem Imperativ schwerlich vereinbaren. Der rituelle Eingriff erzeugt ein unabänderliches körperliches Merkmal. Indem er bewirkt, dass ein Körperteil fehlt, beeinträchtigt er den Betroffenen in seiner Verfügungsmacht über seinen Körper, schränkt ihn in seiner Selbstbestimmung ein und determiniert ihn hinsichtlich seiner Religion. Der ZENTRALRAT DER JUDEN meint zwar, die Religionsfreiheit bleibe erhalten. Beschnittenen Säuglingen sei es unbenommen, sich später vom Judentum abzuwenden. Keine andere Religion werde sie aufgrund ihres Beschnittenseins zurückweisen. Auch Jesus, der beschnitten war, habe die Religion gewechselt.²¹ Andere Voten gehen noch weiter und postulieren geradezu einen Anspruch des Säuglings auf Circumcision am 8. Tag. Werde sie ihm verweigert, habe man ihm

¹⁹ Vgl. OBERLANDESGERICHT HAMM: Beschluss v. 25.9.2013, Az. 3 UF 133/13.

²⁰ H. JONAS: Technik, Medizin und Ethik (1985), S. 194 (im Original kursiv).

²¹ Vgl. ZENTRALRAT DER JUDEN: Dossier (2012).

unwiederbringlich die Chance genommen, in Übereinstimmung mit dem mosaischen Gesetz aufgewachsen zu sein.²² Diese Auffassung kann jedoch nicht überzeugen. Denn der Betreffende vermag den Akt der Beschneidung später jederzeit freiwillig nachzuholen, wohingegen der Vollzug der Beschneidung ihn mit einem unabänderlichen Merkmal an die jüdische Religion weist. Folgt man den Regeln ethisch-rechtlicher Abwägung, dann besitzen seine Abwehrrechte den Vorrang vor Anspruchsrechten, und zwar erst recht, weil Letztere in der vorliegenden Handlungskonstellation hypothetisch auf ihn projiziert werden und gar nicht von ihm selbst formuliert worden sind. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das vorwirkende Selbstbestimmungsrecht wiegen als Abwehrrechte außerordentlich schwer.

4. Mangelnde Konsistenz des Gesetzes

Bedenklich ist, dass das am 20.12.2012 vom Deutschen Bundestag verabschiedete „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ Unschärfen enthält. Diskussionsbedarf besteht etwa dazu, dass das Gesetz Beschneidungen gestattet, die Eltern gar nicht aus religiösen, sondern aus sonstigen traditionsbedingten, allgemeinkulturellen oder weiteren Gründen wünschen. In einer Regelung, die der Berliner Senat am 5.9.2012 vor der Verabschiedung des Bundesgesetzes für das Land Berlin vorgestellt hatte, waren nichtreligiöse Motive ausgeschlossen worden.²³ Darüber hinaus ist das Gesetz so abgefasst, dass bei Beschneidungen von Säuglingen eine wirksame Anästhesie keineswegs sichergestellt ist. Deshalb wurde geäußert, das Gesetz müsse auf jeden Fall verfassungskonform ausgelegt werden, so dass eine Beschneidung nur dann statthaft sei, wenn eine wirksame Schmerzbetäubung nach medizinischem und nicht nur nach religiösem Urteil tatsächlich gesichert sei.²⁴ Hiermit werden die Schwierigkeiten jedoch nur überdeckt. Den gesetzlichen Vorgaben zufolge dürfen bei Säuglingen auch Nichtmediziner den Eingriff vornehmen, obwohl sie zu einer medizinischen Standards gemäßen Anästhesie, zur Injektion von Lokalanästhetika nicht befugt sind. Dies gilt wiederum abgesehen davon, ob sich eine Analgesie oder Anästhesie nach heutigem pharmakologischem und medizinischem Kenntnisstand bei Säuglingen überhaupt realisieren lässt. Bei Säuglingen eine Vollnar-

²² Vgl. M. H. WERNER: Körpergrenzen (2014), S. 233.

²³ Vgl. SENATSVERWALTUNG: Berliner Rechtspraxis (2012).

²⁴ Vgl. T. HÖRNLE/ST. HUSTER: Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern? (2013), S. 339.

kose durchzuführen, scheidet aus medizinischen Gründen aus. Eine Salbe, die zur lokalen Betäubung verwendet wird, gilt nach derzeitigem Stand als nicht genügend wirksam und als unerprobt, so dass ein off label-use vorliegt.²⁵

Schon allein diese fachlich-medizinischen Gesichtspunkte lassen das Gesetz brüchig erscheinen. Dies soll hier aber auf sich beruhen bleiben. Stattdessen ist ein in ethisch-rechtlicher Hinsicht grundsätzlicher Aspekt zu thematisieren.

5. Grundsatzfrage: Vorrang der religiösen Tradition oder Vorrang persönlicher Grundrechte?

Angesichts von Themen wie der religiösen Circumcision sind Abwägungen vonnöten, die eine Eigenart besitzen, mit der umzugehen juristisch, ethisch und auch theologisch unvertraut ist. Sie haben eine geistesgeschichtliche Asymmetrie zu bewältigen. Als religiöser Brauch ist die Beschneidung vor zwei bis drei Jahrtausenden entstanden. In der Gegenwart wird sie mit einer normativen Logik in Frage gestellt, die auf den Individualgrundrechten des säkularen Rechtsstaates und auf der Menschenrechtsidee fußt, also in der Aufklärung bzw. in der Neuzeit und Moderne ihren Ursprung hat. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit bildet seit der Neuzeit einen Schlüssel der Menschenrechtsidee²⁶; und die Rechte von Kindern, namentlich ihr Persönlichkeits- und ansteigendes Selbstbestimmungsrecht sowie ihr Status als *Rechtssubjekte* sind erst im 20. Jahrhundert in das Blickfeld gelangt. Die menschenrechtliche Kodifikation erfolgte in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Auf diese Weise zeigt sich nicht nur – erstens – ein Konflikt zwischen einem religiösen partikularen Standpunkt und den universal konzipierten Menschenrechten. In kulturgeschichtlichem Horizont tritt vielmehr – zweitens – ein grundlegender Antagonismus zutage zwischen uralten religiösen Traditionen und vorneuzeitlichen religiösen Riten einerseits, der genuin modernen Sicht persönlicher Grund- und individueller Schutzrechte andererseits. Wie sind hierzu die Akzente zu setzen?

Der Jurist JOSEF ISENSEE plädiert für einen Vorrang der Tradition. Er konstatiert nüchtern, der Beschneidungsritus sei mit heutigen Grundrechten nicht vereinbar. Das am 20.12.2012 beschlossene Gesetz ist seines Erachtens „auch

²⁵ Vgl. Chr. KUPFERSCHMID: Die Beschneidung von Knaben aus kinder- und jugendärztlicher Sicht (2014), S. 99ff., 103.

²⁶ Vgl. H. KREB: Ethik der Rechtsordnung (2012), S. 182.

verfassungsrechtlich gescheitert“.²⁷ Davon abgesehen sei es pragmatisch unangemessen und unzureichend: „Das Maßnahmegesetz hat sein Ziel nicht erreicht. Es stiftet nicht Rechtssicherheit, und es genügt nicht dem Untermaß der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Kind. Der Gesetzgeber ist auf halbem Weg stehengeblieben.“²⁸ Dennoch bewertet ISENSEE das Gesetz insgesamt als richtig. Denn gegenüber den Grundrechten des modernen Verfassungsstaates komme religiösen Traditionen und religiösen Überzeugungen gegebenenfalls das Übergewicht zu: „Wenn die Tradition ... keinen Rückhalt im individualistischen Grundrechtskonzept der Moderne mehr findet, erhebt sich die Frage, ob eben dieses Konzept das letzte Wort behält und ob nicht nach einem anderen Konzept zu suchen ist.“²⁹ Der Kulturkampf des Bismarckstaates gegen die römisch-katholische Kirche dürfe sich nicht wiederholen. Deswegen sei ein „Traditionsvorbehalt“ oder ein „Tabuvorbehalt“ zu postulieren³⁰ und die Verfassung selbst insoweit in Frage zu stellen, als sie die Rechte des einzelnen Menschen – Selbstbestimmungs-, Persönlichkeitsrechte, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Kinderrechte – zu einseitig in den Mittelpunkt rücke: „Am Ende ... stellt sich die Frage, ob das individualistische Konzept überhaupt dazu taugt, einer geheiligten Tradition Maß zu nehmen und ob hier die Grenzen seiner Möglichkeiten nicht überschritten werden.“ Anstelle persönlicher Grundrechte sei vielmehr die „Autonomie der Glaubensgemeinschaft“ zu betonen.³¹

Hiermit schließt sich ISENSEE den Stimmen an, die den Akzent auf die kollektive oder auch die korporative Glaubensfreiheit legen und hierüber in Kauf nehmen, individuelle Grundrechte zu vernachlässigen.³² In die gleiche Richtung weist es, wenn neuerdings pauschalisierend gesagt wird, die Beschneidungsfrage stelle für die moderne säkularisierte Gesellschaft eine neuartige Bewährungsprobe für Toleranz gegenüber fremden Riten dar.³³

Nun ist es in Deutschland aufgrund der schweren Belastung und historischen Schuldverstrickung gegenüber Juden kulturell und rechtspolitisch nicht vorstellbar, zur religiös motivierten Beschneidung Restriktionen zu beschließen, die über Regulierungen anderer Staaten hinausgingen und von Vertretern

²⁷ J. ISENSEE: Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition (2013), S. 327.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., S. 317.

³⁰ Ebd., S. 323, 327.

³¹ Ebd., S. 319.

³² Gewisse Vorbehalte bei ISENSEE selbst: vgl. ebd., S. 323.

³³ Vgl. W. HUBER: Ethik (2013), S. 214ff.; E. SCHOCKENHOFF: Testfall für die Toleranzfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats? (2014).

des Judentums für inakzeptabel gehalten würden. Ethisch und grundrechtlich sind überlieferte religiöse Vorstellungen zu achten. Andererseits gilt: Aus dem Faktum des religiösen Überliefertseins – sei es eines tradierten Gebotes oder einer tradierten Sitte oder Erlaubnis – lässt sich nicht auf normative Erlaubtheit schließen, die in der Gegenwart gelten soll. Hierbei würde es sich um eine bestimmte Spielart eines Sein-Sollen-Fehlschlusses handeln. Ein Problembeispiel aus der Epoche der protestantischen Reformation: Es trug MELANCHTHON und LUTHER heftige Kritik ein, dass sie aus der Polygamie im Alten Testament die Zulässigkeit der Doppellehe des Landgrafen PHILIPP VON HESSEN ableiteten.³⁴ Stattdessen sind auch im Umgang mit religiösen Traditionen Abwägungen und gegebenenfalls Grenzziehungen unerlässlich, sobald individuelle Grund- und Schutzrechte berührt sind. Wenn man im Sinn ISENSEES für religiöse Vorgaben „Heiligkeit“ und einen „Traditionsvorbehalt“ namhaft macht, sie zum „Tabu“ erklärt und sie hiermit aus dem Geltungsbereich der Grund- und Menschenrechte herausnimmt, übergeht man die Einsicht, dass die individuellen Grundrechte ihrerseits auf der Aufarbeitung geschichtlicher Erfahrung beruhen. Sie bringen humane Rationalität zum Ausdruck und sind universal bzw. kultur- und religionsübergreifend angelegt.³⁵ In ihnen konvergieren unterschiedliche Traditionsstränge, zu denen neben philosophischen im Übrigen ebenfalls religiöse, nicht zuletzt jüdische Überlieferungen zählen. In der säkularisierten, weltanschaulich-religiös heterogenen Gesellschaft repräsentieren sie einen Grundlagenkonsens, welcher der zivilgesellschaftlichen Kohäsion dient.³⁶

Wie eine religiös bedingte Beschneidung im Ausnahmefall erlaubt und geregelt werden kann – etwa hinsichtlich der medizinisch fachgerechten, Schmerzfreiheit gewährleistenden Durchführung³⁷ –, kann hier nicht diskutiert werden. Auf der Grundsatzebene ist jedoch zu betonen, dass rechtsstaatliche Tolerabilität dann auf Grenzen stößt, wenn der Schutz persönlicher Grundrechte und des persönlichen Selbstbestimmungsrechts in Gefahr gerät.

³⁴ Vgl. U. GAUSE: Durchsetzung neuer Männlichkeit? (2013), S. 326f. – Andere Problembeispiele z.B. bei W. HASSEMER: Zwar & Aber (2012), S. 180. Auch HASSEMER spricht von einem Sein-Sollen-Fehlschluss.

³⁵ Vgl. hierzu klassisch bereits G. RADBRUCH: Rechtsphilosophie (2003), S. 210.

³⁶ Vgl. H. J. SANDKÜHLER: Pluralismus (2010), S. 2065; H. KREB: Ethik der Rechtsordnung (2012), S. 123, 161f., 163ff.

³⁷ Gegebenenfalls einschließlich Kostenerstattung, damit ärztlich sachgemäße Durchführung gesichert ist. Hinweise auf diesbezügliche Überlegungen in Großbritannien: H. KREB: Anmerkung zu LG Köln (2012), S. 683 Fußn. 15.

6. Chance und Notwendigkeit der Fortentwicklung religiöser Einsichten

Die soeben erwähnte Position, die im Konfliktfall die religiöse Tradition für unbedingt vorrangig erklärt, greift noch in weiterer Hinsicht zu kurz. Sie schiebt beiseite, dass religiöse Standpunkte ihrerseits fortentwicklungsfähig sind. In der Neuzeit kam in den Religionen selbst humaner Fortschritt wiederholt dadurch zustande, dass sie ihre Aussagen gerade auch im Licht der Menschenrechte überdachten, fortentwickelten und revidierten. Ein Beispiel bietet die Öffnung, die in der römisch-katholischen Kirche 1965 zur Akzeptanz von Menschenrechten, Rechtsstaat, Religions- und Gewissensfreiheit führte. Durch die Rezeption der neuzeitlich-modernen Menschenrechtsidee wurde in der römisch-katholischen Kirche das herkömmliche „Recht der Wahrheit“ – im Sinn überzeitlicher katholischer Wahrheit – durch ein „Recht der Person“ ersetzt.³⁸ Innerreligiöse Dynamik und Reformen lassen sich gleichfalls zu religiösen Einzelthemen beobachten, wobei es auch hier um die Kompatibilität mit individuellen Grundrechten geht. Dogmatische, moralische oder sonstige Aussagen von Religionen sind nicht in Stein gemeißelt; und sie dürfen es auch nicht sein. Sonst wäre eine Religion von innerer Aushöhlung und Erstarrung bedroht. Diese Gefährdung haben speziell mit Blick auf das Christentum FRIEDRICH SCHLEIERMACHER³⁹ oder ALBERT SCHWEITZER⁴⁰ oder generell GEORG SIMMEL, der Klassiker der Religionssoziologie, thematisiert. SIMMEL erörterte ein Wechselverhältnis zwischen Religiosität und Religion und legte dar, dass jede institutionalisierte, dogmatisch und kultisch objektivierte „Religion“ auf die Verlebendigung, Aktualisierung und Fortentwicklung durch subjektive menschliche „Religiosität“ angewiesen ist.⁴¹ Faktisch haben sich Religionen immer wieder als korrigierbar, anpassungs- und fortentwicklungsfähig erwiesen.

Hierfür lassen sich zahlreiche Beispiele nennen. Zu ihnen gehört, dass im Judentum schon in der Vergangenheit zur rituellen Beschneidung Reformen erwogen wurden. Hierauf wird sogleich zurückzukommen sein. Aus dem Bereich des Christentums sei exemplarisch das Thema der Taufe erwähnt, und zwar auch deshalb, weil es in Bezug zur Beschneidungsfrage steht.

³⁸ Vgl. z.B. E.-W. BÖCKENFÖRDE: Kirche und christlicher Glaube (2004), S. 204.

³⁹ Vgl. F. D. E. SCHLEIERMACHER: Über die Religion (1958), S. 67f.

⁴⁰ Vgl. A. SCHWEITZER: Gesammelte Werke Bd. 5 (o. J.), S. 375ff.

⁴¹ Vgl. G. SIMMEL: Die Religion (1906).

7. Seitenblick: Verschiebungen im evangelischen Umgang mit der Taufe

Inzwischen erkennen evangelische Kirchen, dass zur Taufe gegenwartsbezogener Reflexionsbedarf besteht. Dabei geht es um die tradierte Lehre, sie verleihe einen *character indelebilis*. Für den Getauften bilde sie ein „unauslöschliches Siegel“ mit „unverlierbarer“ Bedeutung.⁴² Einer solchen Aussage gemäß werden Getaufte, auch die minderjährig Getauften, für ihr ganzes Leben in die Kirche eingegliedert. Die Taufhandlung betrifft freilich nur das Innere, die spirituelle Seite des Menschen.⁴³ Anders als bei der rituellen Beschneidung wird das Kind nicht mit Hilfe eines physischen Merkmals, sondern lediglich symbolisch in die Kirche integriert. Dennoch ergibt sich an dieser Stelle ein bestimmter, zumindest abstrakter Widerspruch zu seinem Selbstbestimmungsrecht. Um ihn abzumildern, äußerte die EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: „Die Rede von der ‚unverlierbaren‘ Bedeutung der Taufe, auch für die aus der Kirche Ausgetretenen, will und kann die mit dem Austritt vollzogene Distanzierung von der Kirche oder gar den Bruch mit ihr nicht einfach überspringen“. Man strebe keine „Vereinnahmung“ von Menschen an, die aus der Kirche ausgetreten sind.⁴⁴

Die dogmatische Lehre vom *character indelebilis* wird unter diesem Aspekt weiter zu präzisieren und zu modifizieren sein. Insgesamt ist im evangelischen Christentum sogar amtskirchlich jedenfalls viel stärker als in früheren Jahrzehnten bewusst, dass die Taufe im Licht des Selbstbestimmungsrechts von Kindern neu zu durchdenken ist. In den 1960er-Jahren hatten Repräsentanten evangelischer Kirchen eine späte Taufe bzw. eine Erwachsenentaufe noch schroff abgelehnt. Der damalige Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, JOACHIM BECKMANN, wandte sich gegen einen Vorstoß des Theologen KARL BARTH, der in diese Richtung gewiesen hatte.⁴⁵ Damals hatte in einer schriftlichen Abstimmung ein Viertel der rheinischen Geistlichen dafür votiert, die Taufe für alle Altersstufen freizugeben. Die rheinische Kirchenleitung bewertete dies als nicht „kirchenordnungsgemäß“ und als eine Abkehr vom Bekenntnis. Die Initiative der Pfarrer sei „mit größter Besorgnis“ zur Kenntnis zu nehmen.⁴⁶ Gegen einzelne Pfarrer wurden in Deutschland wegen dieser Frage Amtsenthebungsverfahren in Gang gebracht.⁴⁷

⁴² Vgl. D. SÄTZLER: Charakter, sakramentaler (31994).

⁴³ Vgl. R. BULTMANN: Theologie des Neuen Testaments (61968), S. 141, 159, 299.

⁴⁴ EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Taufe und Kirchenaustritt (2000), III Nr. 7, IV Nr. 4.

⁴⁵ Vgl. J. BECKMANN: Ist die Taufe ein Sakrament? (1968).

⁴⁶ Vgl. FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG v. 11.5.1968, S. 5: „Forderung nach freiem Tauftermin“.

Heutzutage sind in evangelischen Kirchen Taufen, die nicht in Gestalt der Säuglingstaufe stattfinden, zum Alltag geworden. Erwachsenentaufen haben zwischen 1980 und 2003 um 71% zugenommen.⁴⁸ Eltern setzen sich über die tradierten kirchlichen Vorgaben zur Säuglingstaufe hinweg. Dies geschieht auch deshalb, weil sie Wert darauf legen, dass die religiöse Handlung auf der Willensbekundung ihrer Kinder als der Betroffenen beruht. Im Jahr 2011 wurden ca. 10% der evangelischen Taufen nicht mehr bei kleinen Kindern durchgeführt.⁴⁹ Insofern haben sich in der evangelischen Auffassung und Praxis von Taufe Verschiebungen ereignet, die der modernen Sicht des individuellen Selbstbestimmungsrechtes entsprechen. Sie tragen der späteren *eigenen* Selbstbestimmung von Kindern Rechnung – der Sache nach auf der Linie des von HANS JONAS formulierten Postulats, Heranwachsenden zu ermöglichen, ihren eigenen Weg in möglichst hohem Maß selbst zu finden.⁵⁰

8. Reformdebatten zur Beschneidung im Judentum

Nun ist gerade das Judentum eine Religion, in der tradierte Lehren permanent neu ausgelegt werden. Besonders weit ging der jüdische Religionsphilosoph MARTIN BUBER. Im Horizont seines personalistisch angelegten Denkens übte er an jeder Religion, die sich auf Dogma und Ritus konzentriert, scharfe Grundsatzkritik. Doch auch der Rabbiner LEO BAECK konstatierte, das Judentum sei keine Religion mit unumstößlichen Dogmen.⁵¹ Dem Religionshistoriker GERSHOM SCHOLEM zufolge hat die Aufgabe eines jüdischen „Schriftgelehrte(n) und Kommentator(s)“ stets darin bestanden, „an seinem Punkte, da wo er steht, die Tora zu konkretisieren, sie *hic et nunc* anwendbar zu machen, und darüber hinaus diese seine spezifische Form der Konkretisierung überlieferbar zu gestalten“.⁵²

So betrachtet könnte man sich sogar zur Beschneidung gedankliche Fortentwicklungen vorstellen. Die jüdische Sicht der Circumcision bildet ohnehin keinen monolithischen Block. Seit der Antike wurden zu dem Ritus heterogene Zusatz-, Hilfs- und Sekundärbegründungen genannt. Sie reichen bis zu den Aussagen, es gehe um Dämonenabwehr oder um Hygiene oder um Verhinde-

⁴⁷ Kritisch hierzu H. GOLLWITZER: Zwang zum Säuglingstauften (1971).

⁴⁸ Vgl. P.-A. AHRENS/G. WEGNER: Analysen zum Taufverhalten (2006), S. 5.

⁴⁹ Vgl. EKD-STATISTIK: Amtshandlungen. Online www.ekd.de/statistik/amtshandlungen.html [Zugriff 5.5.2014].

⁵⁰ S. oben Fußn. 20.

⁵¹ Vgl. L. BAECK: Aus drei Jahrtausenden (1958), S. 12–27.

⁵² G. SCHOLEM: Über einige Grundbegriffe des Judentums (1980), S. 111f.

rung der Masturbation und Abwehr sexueller Lust⁵³ – Letzteres eine Deutung, die im 19. Jahrhundert in den USA außerhalb des Judentums in protestantischen und in säkularen Kreisen wiederkehrte, um die dortige sexualasketisch motivierte Medikalisierung der Beschneidung zu legitimieren.⁵⁴ In unserem Zusammenhang sind aber vor allem die Reformdebatten von Interesse, die im neuzeitlichen Judentum in Deutschland zur Beschneidung geführt worden sind.

Rabbiner und jüdische Ärzte waren im 18. und 19. Jahrhundert der Meinung gewesen, die Beschneidung lasse sich historisch relativieren. Sie sei nicht mehr als identitätsstiftend und essenziell anzusehen. Solche Überlegungen verdankten sich der jüdischen Rezeption der europäischen Aufklärungsphilosophie und waren ferner von liberalen Reformbewegungen des damaligen Christentums inspiriert. Als der Schriftsteller SAUL ASCHER 1792 in seinem Buch „Leviathan“ das jüdische Religionsgesetz kritisierte, trat er zwar für eine Beibehaltung der Beschneidung ein, entkleidete sie aber ihrer Wertigkeit als geoffenbartes Gesetz und konzidierte ihr nur symbolische Bedeutung.⁵⁵ Der Rabbiner ABRAHAM GEIGER – Vordenker des Reformjudentums im 19. Jahrhundert – ging einen Schritt weiter. Im Zuge seiner Unterscheidung zwischen dem ewigen Sittengesetz und den Ritualgesetzen meinte er, Letztere könnten durchaus abgeschafft werden, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllten. Daher hielt er einen Verzicht auf die Beschneidung für möglich. In einem Brief bezeichnete er sie als „barbarisch blutige(n) Akt, der den Vater mit Angst erfüllt“.⁵⁶ Im Jahr 1843 wurde in der Frankfurter jüdischen Gemeinde eine Kontroverse ausgetragen, bei der sich die liberalen kritischen Stimmen dafür aussprachen, die Beschneidung durch eine für männliche und weibliche Säuglinge gleichwertige Initiationsfeier zu ersetzen.⁵⁷

Auf diese Weise gelangte seinerzeit sogar das Anliegen der Gleichbehandlung von Mann und Frau ins Spiel. Dass die „gender“-Frage aufkam, bleibt selbst dann bemerkenswert, wenn dies nur einen Seitenstrang der damaligen innerjüdischen Reflexionen über die Beschneidung ausmachte.⁵⁸ Für

⁵³ Vgl. F. DEXINGER: Beschneidung (1980), S. 724.

⁵⁴ Vgl. M. FRANZ: Beschneidung ohne Ende? (2014), S. 154f.; A. DE KLERK: Die Bedeutung der Kastrationsangst (2014), S. 192; F. H. MOLL: Medizingeschichtliche und urologische Aspekte der Knabenbeschneidung (2014), S. 60ff.; J. SEGAL: Die Beschneidung aus jüdisch-humanistischer Perspektive (2014), S. 214.

⁵⁵ Vgl. H. GREIVE: Die Juden (1980), S. 145f.

⁵⁶ Zit. nach M. A. MEYER: Jüdisches Selbstverständnis (1996), S. 158; vgl. R. JUDD: Contested Rituals (2007), p. 35.

⁵⁷ Vgl. M. A. MEYER: Jüdisches Selbstverständnis (1996), S. 169.

⁵⁸ Vgl. R. JUDD: Contested Rituals (2007), p. 53.

die Frankfurter Reformen war wesentlich, dass der jüdische Mann sich vom nichtjüdischen physisch nicht unterscheiden solle. Hiermit antizipierten sie den heutigen Vorbehalt gegen die Irreversibilität der Circumcision. Vor allem waren es aber medizinische Gründe, die kritisch gegen die Beschneidung eingewendet wurden. Auch hierdurch sind heutige Debatten antizipiert worden.

Einen Anknüpfungs- und Bezugspunkt bot die Schrift eines DR. GOLDMANN aus dem Jahr 1829.⁵⁹ Er berichtete über Unglücksfälle bei Beschneidungen in Preußen und legte dar, „dass künftig bei dem Beschneidungsgeschäfte ein approbierter Wundarzt zugezogen, und dasselbe von einem anerkannt sittlichem Manne, mosaischen Glaubens vollzogen werden soll, welcher von dem zugezogenen Wundarzte über die Unfälle, die dabei vorkommen können, so wie über das kunstmässige Verfahren gehörig instruiert ist“.⁶⁰ Im Ergebnis empfahl er, den Brauch der Beschneidung zu „vertilgen“ oder zumindest die Vorschrift zu erwirken, dass eine solche Handlung „nur in Gegenwart sachkundiger Männer verrichtet werde“.⁶¹ Als jüdische Ärzte den mangelnden Nutzen und die gesundheitlichen Gefahren des Ritus erörterten, erwogen sie, ob die Ausbildung der Beschneider bei den jüdischen Gemeinden verbleiben oder den Medizinalbehörden des weltlichen, damals des christlichen Staates zugewiesen werden und ob man den rituellen und den chirurgischen Teil der Beschneidung personell voneinander abgrenzen solle.⁶² Die Vorbehalte der jüdischen Ärzte waren so durchschlagend, dass sich Rabbiner dem Thema widmeten. Im Jahr 1846 geschah dies auf der Versammlung deutscher Rabbiner in Breslau. Überwiegend gelangten sie zu der Meinung, „es sei von großer Dringlichkeit, das Beschneidungsritual den aktuellen medizinischen Erfordernissen anzupassen“.⁶³ Obwohl sich im damaligen deutschen Judentum letztlich eine konservativere Linie durchsetzte, ist bemerkenswert, dass insgesamt eine Bandbreite unterschiedlicher, darunter liberaler Positionen vertreten wurde. Typisierend gesagt waren es folgende Standpunkte: keine Zugehörigkeit zum Judentum ohne Beschneidung/Möglichkeit des „Jude“-Seins eines unbeschnittenen Jungen in seinem Verhältnis zu Gott, ohne dass er der jüdischen

⁵⁹ Vgl. E. WOLFF: Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität (2002), S. 124 Fn. 13.

⁶⁰ Dr. GOLDMANN: Über Verblutung bei der Beschneidung von Judenkindern (1829), S. 208 Fn.

⁶¹ Ebd., S. 210; vgl. PH. WOLFERS: Die Beschneidung der Juden (1831), S. 51ff.

⁶² Vgl. E. WOLFF: Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität (2002), S. 124f.; F.H. MOLL: Medizingeschichtliche und urologische Aspekte der Knabenbeschneidung (2014), S. 63ff.

⁶³ E. WOLFF: Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität (2002), S. 139.

Gemeinschaft angehört/Irrelevanz der Beschneidung, da die Zugehörigkeit zum Judentum auf Geburt und Abstammung zurückgeht.⁶⁴

Die beschneidungskritischen Gesichtspunkte, die damals eine Rolle spielten, kehren im heutigen europäischen und nordamerikanischen Judentum wieder. Daher ist jüngst rhetorisch die Frage gestellt worden: „Warum dürfte man sich heute auch als Jude nicht mit diesem Thema auseinandersetzen, wie es beispielsweise im 19. Jahrhundert bereits möglich war?“⁶⁵ Sogar in Israel selbst wird die rituelle Beschneidung kritisiert und der soziale Druck, Jungen beschneiden zu lassen, als unhaltbar bezeichnet.⁶⁶ Aus Deutschland berichtet ein Landesrabbiner, die meisten männlichen Mitglieder seiner Gemeinden seien vermutlich unbeschnitten. Wer einer jüdischen Gemeinde beitreten wolle, werde nicht gefragt, ob er beschnitten sei. Sehe man von der Minderheit der strengen Orthodoxie ab, werde die Durchführung von Circumcisionen als „eine Sache des individuellen Gebotes und des individuellen Entschlusses“ angesehen.⁶⁷

9. Kontextfragen und Implikationen. Gewährleistung individueller Grundrechte im Zusammenhang des Religions- und Staatskirchenrechts heute

Voranstehend wurde erkennbar, dass der Beschneidungsritus binnenjüdisch schon in der Vergangenheit kritisiert wurde. Neben der historisch-kritischen Relativierung spielten dabei medizinische Argumente eine Rolle. Gegenwärtig gelangen die ärztlichen Einwände des 19. Jahrhunderts, durch heutiges medizinisches Wissen unter anderem um die perinatale Schmerzempfindlichkeit ergänzt, neu zum Zuge. Der Sachverhalt, dass innerjüdisch schon früher kritische Diskurse geführt wurden, lässt es nochmals zusätzlich fragwürdig erscheinen, religiöse Aussagen aus dem Bereich rationaler Diskussion herauszunehmen und für sie einen Tabu-, Heiligkeits- und Traditionsvorbehalt zu fordern.⁶⁸

Ein Tabu- oder Traditionsvorbehalt ist vor allem dann fragwürdig, wenn religiöse Vorgaben persönliche Schutz- und Grundrechte in Mitleidenschaft

⁶⁴ Vgl. R. JUDD: *Contested Rituals* (2007), p. 48ff.

⁶⁵ J. SEGAL: *Die Beschneidung aus jüdisch-humanistischer Perspektive* (2014), S. 225.

⁶⁶ Vgl. nur N. AHITUV: *Even in Israel* (2012).

⁶⁷ W. WOLFF: *Beschneidung im Judentum* (2014), S. 138.

⁶⁸ S. oben Abschnitt 5: „Grundsatzfrage: Vorrang der religiösen Tradition oder Vorrang persönlicher Grundrechte?“

ziehen. Dies gilt auch dann, wenn eine Religionsgemeinschaft oder eine Kirche sich hierfür explizit oder implizit auf ihr kollektives oder korporatives Selbstbestimmungsrecht bzw. auf ihre kollektive Religionsfreiheit beruft. Auf diesen Aspekt ist abschließend nochmals der Blick zu lenken. Individuelle Grund-, Schutz- und Freiheitsrechte besitzen vor kollektiven Rechten den Vorrang. Normlogisch sind die kollektiven Rechte einer Religionsgemeinschaft aus den individuellen Grundrechten ihrer Mitglieder abgeleitet und im Fall einer Normkollision ihnen gegenüber prinzipiell nachrangig. Normhierarchisch sind kollektive, institutionelle oder korporative Rechte prinzipiell an den individuellen Grundrechten zu bemessen und nicht umgekehrt.⁶⁹ Diese Überlegung ist keineswegs nur für den Islam oder das Judentum, sondern gleichfalls für das Christentum und die christlichen Kirchen zu berücksichtigen.

Exemplarisch sei auf eine Frage hingewiesen, zu der in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich und rechtspolitisch zurzeit hoher Klärungsbedarf entstanden ist, nämlich das kirchliche Arbeitsrecht.⁷⁰ Die beiden christlichen Kirchen gehören in Deutschland zu den größten Arbeitgebern. Bislang wurde ihnen vom Staat zugestanden, aufgrund ihres korporativen Selbstbestimmungsrechts bzw. ihrer institutionellen Religionsfreiheit ihren Beschäftigten arbeitsrechtliche Normen vorgeben zu dürfen, die sie nach außen hin nicht weiter zu erläutern brauchten.⁷¹ Dabei wurde sogar hingenommen, dass sie individuelle Grundrechte beeinträchtigen. Die römisch-katholische Kirche untersagt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Beispiel, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft oder nach einer Scheidung eine zweite Ehe einzugehen. Beide Kirchen versagen ihren Beschäftigten das Recht auf Arbeitsstreik, das individualgrundrechtlich aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz (Koalitionsfreiheit) hergeleitet wird. Hierzu haben die Gewerkschaft ver.di und die Ärztegewerkschaft Marburger Bund beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, zu der das Gericht für das Jahr 2014 eine Entscheidung angekündigt hat.⁷² Gegebenenfalls wird sich danach ein europäisches Gericht mit dem Thema zu befassen haben.

⁶⁹ Vgl. nur F. HUFEN: Staatsrecht II (42014), S. 62; sodann z.B. auch P. UNRUH: Religionsverfassungsrecht (2012), S. 25; aus Sicht des Vf.S: H. KREß: Die Sonderstellung der Kirchen (2014), S. 14–17, 119–134, 144–146.

⁷⁰ Vgl. z.B. B. KÄMPER/H.-W. THÖNNES (Hrsg.): Das kirchliche Arbeitsrecht (2012); M. HASPEL: Diakonie und Arbeitsrecht (2013); H. MUNSONIUS: Kirchliches Arbeitsrecht (2013); H. KREß: Die Sonderstellung der Kirchen (2014).

⁷¹ Vgl. z.B. R. RICHARDI: Arbeitsrecht in der Kirche (62012), S. 28, 57.

⁷² Vgl. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: Übersicht über die Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2014 unter anderem zu entscheiden, Zweiter Senat, Nr. 16,

Es ließe sich noch an anderen Beispielen aufzeigen, dass zwischen den Vorgaben, die von Religionsgemeinschaften stammen, und den individuellen Grundrechten Betroffener Widersprüche und Gegensätze bestehen, die der Klärung bedürfen. Die Problematik bricht keineswegs nur beim Thema der rituellen Beschneidung auf. Für die christlichen Kirchen wurde sie in den zurückliegenden Jahrzehnten auf die Formel gebracht, es gehe um die Geltung und Verbindlichkeit von „Menschenrechten in der Kirche“.⁷³ Insofern ist die Beschneidungsdebatte ethisch, rechtspolitisch und verfassungsrechtlich in einen sehr viel größeren Rahmen einzuordnen. Ethisch und grundrechtlich kommt es darauf an, dass individuellen Grundrechten im Raum von Kirchen und Religionsgemeinschaften künftig generell der ihnen gebührende Stellenwert gesichert wird.

Zusammenfassung

KREß, HARTMUT: **Religiöse Vorgaben und individuelle Grundrechte im Konflikt. Die Frage der rituellen Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Säuglinge und Jungen und ihr Stellenwert für das heutige Religions- und Staatskirchenrecht.** ETHICA 22 (2014) 3, 195–218

Religionen und Kirchen standen zu den Grund- und Menschenrechten lange in einem gespannten Verhältnis. Noch heute brechen konkrete Probleme auf, wenn Vorgaben von Religionen in Widerspruch zu Grund- und Freiheitsrechten von Menschen geraten. In den letzten Jahren zeigte sich dies an einer religiösen Bestimmung, die sich im Judentum und im Islam findet. Die beiden Religionen enthalten das Gebot, dass an männlichen Säuglingen oder an heranwachsenden Jungen eine rituelle Beschneidung durchzuführen ist. Hierdurch entsteht ein Konflikt zwischen dem kollektiven Selbstbestimmungsrecht der Religionen einerseits, den Persönlichkeitsrechten und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit bei Säuglingen und Jungen andererseits.

Summary

KREß, HARTMUT: **Religious observance and individual fundamental rights in conflict. The question of ritual circumcision and its impact on contemporary religious law and the relationship between church and state.** ETHICA 22 (2014) 3, 195–218

For a long time, religions in general and churches in particular have had a strained relationship with fundamental human rights. Even today actual problems arise when religious norms clash with the fundamental rights of individuals. In recent years this has come to light in connection with a religious commandment observed by both Judaism and Islam. Both religions know the requirement for male babies or adolescent boys to undergo ritual circumcision. This leads to a conflict between the collective right to self-determination enjoyed by religions on the one hand and the individual rights, particularly the right to bodily integrity of the babies and boys concerned, on the other hand.

The author highlights that an asymmetry needs to be overcome with regard to such

Az. 2 BvR 2274/13, 2 BvR 2292/13, online www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2014.html [Zugriff 21.5.2014].

⁷³ Vgl. nur O. HÖFFE: Die Menschenrechte in der Kirche (1993).

Der vorliegende Aufsatz hebt hervor, dass bei solchen Fragen eine geistesgeschichtliche Asymmetrie zu bewältigen ist. Der Ritus der Beschneidung geht auf alte religiöse Traditionen zurück. Sie werden durch individuelle Grundrechte in Frage gestellt, die in der Moderne entstanden sind. Die persönlichen Grundrechte, die der säkulare Rechtsstaat verbürgt, besitzen universale Geltung. Gedanklich lassen sie sich nicht nur auf philosophische, sondern darüber hinaus auch auf religiöse Begründungen stützen. Bei ethischen und grundrechtlichen Abwägungen haben individuelle Grundrechte prinzipiell den Vorrang. Diese Einsicht ist nicht nur bei der Erörterung der rituellen Beschneidung zu beachten. Vielmehr ist sie auch für andere Themen des Religions- und Staatskirchenrechts zur Geltung zu bringen, zum Beispiel für das kirchliche Arbeitsrecht.

Beschneidung, rituelle
Grundrechte
Islam
Judentum
Religionsrecht
Selbstbestimmungsrecht
Staatskirchenrecht
Tradition, religiöse

questions. The ritual of circumcision has its roots in old religious traditions. They are being questioned by individual fundamental rights that have emerged in modern times. The individual fundamental rights that are guaranteed by the secular state are universal in nature. They are founded on philosophical as well as religious thoughts. In case of ethical deliberations priority has to be principally given to individual fundamental rights. This conclusion is not only to be applied to ritual circumcision but should also be asserted in other cases touching religion and the state-church relationship.

Circumcision, ritual
fundamental rights
Islam
Judaism
religious law
right to self-determination
state-church law
tradition, religious

L i t e r a t u r

AHITUV, NETTA: Even in Israel, more and more parents choose not to circumcise their sons, in: Haaretz, June 14, 2012.

AHRENS, PETRA-ANGELA/WEGNER, GERHARD: Analysen zum Taufverhalten der evangelischen Bevölkerung in Deutschland. Hannover: Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2006. Online www.ekd.de/si/download/Ungebrochene_Akzeptanz-Endversion.pdf [Zugriff 5.5.2014].

BAECK, LEO: Aus drei Jahrtausenden. Wissenschaftliche Untersuchungen und Abhandlungen zur Geschichte des jüdischen Glaubens. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1958.

BECKMANN, JOACHIM: Ist die Taufe ein Sakrament? *Evangelische Kommentare* 1 (1968), 330–333.

BERNAT, ERWIN: Die rituelle Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Knaben. *Zeitschrift für Familien- und Erbrecht* (2012), 196–199

BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG: Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Münster: LIT, 2004.

- BULTMANN, RUDOLF: Theologie des Neuen Testaments. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1968.
- BUNDESÄRZTEKAMMER: Schönheitsoperationen bei Jugendlichen: BÄK unterstützt geplantes Verbot, 3.12.2013. Online www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=3.71.11025.11789.11795 [Zugriff 5.5.2014].
- COUNCIL OF EUROPE, PARLIAMENTARY ASSEMBLY: Children's right to physical integrity, Resolution 1952, 2013.
- DEXINGER, FERDINAND: Beschneidung, III. Nachalmudisches Judentum, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5. Berlin: Walter de Gruyter, 1980, S. 722–724.
- EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Taufe und Kirchenaustritt. Hannover, 2000. Online www.ekd.de/EKD-Texte/kirchenaustritt_2000_taufe3.html [Zugriff 5.5.2014].
- FRANZ, MATTHIAS: Beschneidung ohne Ende?, in: ders. (Hrsg.), Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 130–189.
- FRIELE, MINOU: Beschneidung nicht-einwilligungsfähiger Jungen. Verbotswürdig oder eine Sache religiöser Toleranz?, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 17. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2013, S. 29–70.
- GAUSE, UTE: Durchsetzung neuer Männlichkeit? Ehe und Reformation. *Evangelische Theologie* 73 (2013), 326–338.
- GESETZ ÜBER DEN UMFANG DER PERSONENSORGE BEI EINER BESCHNEIDUNG DES MÄNNLICHEN KINDES, in: Bundesgesetzblatt Jg. 2012 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2012, S. 2749–2750.
- GOLDMANN, DR.: Über Verblutung bei der Beschneidung von Judenkindern. *Journal der Chirurgie und Augen-Heilkunde* 13 (1829), 201–210.
- GOLLWITZER, HELMUT: Zwang zum Säuglingstaufer. Aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand von Pfr. Johannes Weygand. *Evangelische Theologie* 31 (1971), 575–578.
- GREIVE, HERMANN: Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa. Darmstadt: Wissensch. Buchges., 1980.
- HASPEL, MICHAEL: Diakonie und Arbeitsrecht in theologischer Perspektive. *Berliner Theologische Zeitschrift* 30 (2013), 349–377.
- HASSEMER, WINFRIED: Zwar & Aber – Zwischenruf zum Beschneidungsrecht. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 45 (2012), 179–181.
- HÖFFE, OTFRIED: Die Menschenrechte in der Kirche, in: Anselm Hertz/Wilhelm Korff/Trutz Rendtorff/Hermann Ringeling (Hrsg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 3. Freiburg: Herder, 1993, S. 236–255.
- HÖRNLE, TATJANA/HUSTER, STEFAN: Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern? Am Beispiel der Beschneidung von Jungen. *Juristenzeitung* 68 (2013), 328–339.
- HUBER, WOLFGANG: Ethik. Die Grundfragen unseres Lebens von der Geburt bis zum Tod. München: C.H. Beck, 2013.
- HUFEN, FRIEDHELM: Staatsrecht II. Grundrechte. München: C.H. Beck, 2014.
- ILKILIC, ILHAN: Islamische Aspekte der Beschneidung von minderjährigen Jungen. *Zeitschrift für medizinische Ethik* 60 (2014), 63–72.
- ISENSEE, JOSEF: Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition. Der Streit um die Beschneidung. *Juristenzeitung* 68 (2013), 317–327.
- JONAS, HANS: Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung. Frankfurt/M.: Insel, 1985.

- JUDD, ROBIN: *Contested Rituals: Circumcision, Kosher Butchering, and Jewish Political Life in Germany, 1843–1933*. Ithaca, NY/London: Cornell Univ. Press, 2007.
- KÄMPER, BURKHARD/THÖNNES, HANS-WERNER (Hrsg.): *Das kirchliche Arbeitsrecht vor neuen Herausforderungen*. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 46. Münster: Aschendorff, 2012.
- KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND: *Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1985.
- KLERK, ADRIAAN DE: Die Bedeutung der Kastrationsangst und der Beschneidung in Freuds Werk und Leben, in: Matthias Franz (Hrsg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 190–210.
- KOMMISSION FÜR ETHISCHE FRAGEN DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN (DAKJ): *Beschneidung von minderjährigen Jungen*. *Monatsschrift Kinderheilkunde* 160 (2012), 996–1000.
- KRAWIETZ, BIRGIT: *Die Hurma. Scharierechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts*. Berlin: Duncker & Humblot, 1991.
- KRESS, HARTMUT: Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 7. 5. 2012 – 151 Ns 169/11 (AG Köln). *Religiös motivierte Beschneidungen: Notwendigkeit der Restriktion aus ethischer Sicht*. *Medizinrecht* 30 (2012), 682–684.
- *Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik*. Stuttgart: Kohlhammer, 2012.
- *Die Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht – sozialetisch vertretbar? Ein deutscher Sonderweg im Konflikt mit Grundrechten*. Baden-Baden: Nomos, 2014.
- KUPFERSCHMID, CHRISTOPH: Die Beschneidung von Knaben aus kinder- und jugendärztlicher Sicht, in: Matthias Franz (Hrsg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 82–108.
- LANGANKE, MARTIN/RUWE, ANDREAS/THEISSEN, HENNING (Hrsg.): *Rituelle Beschneidung von Jungen. Interdisziplinäre Perspektiven*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2014.
- LOTH, HANS-JÜRGEN: *Judentum: Gesundheit*, in: Michael Klöcker/Udo Tworuschka (Hrsg.), *Ethik der Weltreligionen*. Darmstadt: Wissensch. Buchges., 2005, S. 132–136.
- MEYER, MICHAEL A.: *Jüdisches Selbstverständnis*, in: Michael Brenner/Stefi Jersch-Wenzel/Michael A. Meyer (Hrsg.), *Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 2. München: C.H. Beck, 1996, S. 135–176.
- MOLL, FRIEDRICH H.: *Medizingeschichtliche und urologische Aspekte der Knabenbeschneidung*, in: Matthias Franz (Hrsg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 52–74.
- MUNSONIUS, HENDRIK: *Kirchliches Arbeitsrecht zwischen Glaube und Ökonomie*. *Berliner Theologische Zeitschrift* 30 (2013), 378–394.
- PUTZKE, HOLM: *Recht und Ritual – ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer*. *Medizinrecht* 30 (2012), 621–625.
- RAD, GERHARD VON: *Theologie des Alten Testaments*, Bd. 1. München: Chr. Kaiser, ⁶1969.
- RADBRUCH, GUSTAV: *Rechtsphilosophie*. Studienausgabe. Heidelberg: C.F. Müller, ²2003.
- RICHARDI, REINHARD: *Arbeitsrecht in der Kirche*. München: C.H. Beck, ⁶2012.
- RIZVI, S.A.H./NAQVI, S.A.A./HUSSAIN, M./HASAN, A.S.: *Religious circumcision: a Muslim view*, in: *BJU International*, Vol. 83, 1999, Suppl. 1, p. 13–16.

- SANDKÜHLER, HANS JÖRG: Pluralismus, in: ders. (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 2. Hamburg: Meiner, 2010, S. 2057–2066.
- SATTLER, DOROTHEA: Charakter, sakramentaler, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 2. Freiburg/Br.: Herder, ³1994, Sp. 1009–1013.
- SCHÄFER, MATTHIAS/STEHR, MAXIMILIAN: Zur medizinischen Tragweite einer Beschneidung, in: Matthias Franz (Hrsg.), Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 109–129.
- SCHELIHA, ARNULF VON: Protestantische Ethik des Politischen. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.
- SCHLEIERMACHER, FRIEDRICH DANIEL ERNST: Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern, hg. v. Hans-Joachim Rothert. Philosophische Bibliothek Bd. 255. Hamburg: Felix Meiner, 1958.
- SCHOCKENHOFF, EBERHARD: Testfall für die Toleranzfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats? Zur Debatte um die religiös motivierte Beschneidung von Knaben, in: Martin Langanke/Andreas Ruwe/Henning Theißen (Hrsg.), Rituelle Beschneidung von Jungen. Interdisziplinäre Perspektiven. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2014, S. 193–214.
- SCHOLEM, GERSHOM: Über einige Grundbegriffe des Judentums. Frankfurt/M.: Suhrkamp, ³1980.
- SCHWEITZER, ALBERT: Gesammelte Werke in fünf Bänden, Bd. 5. München: C.H. Beck, o.J.
- SEGAL, JEROME: Die Beschneidung aus jüdisch-humanistischer Perspektive, in: Matthias Franz (Hrsg.), Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 211–227.
- SENATSVORWALTUNG FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Berliner Rechtspraxis zum Umgang mit Beschneidungen. Pressemitteilung Nr. 49/2012, 5.9.2012.
- SIMMEL, GEORG: Die Religion. Frankfurt/M.: Rütten & Loening, 1906.
- THORUP, JØRGEN/THORUP, SEBASTIAN CORTES/IFAOU, INGE BOTKER RASMUSSEN: Complication rate after circumcision in a paediatric surgical setting should not be neglected. *Danish Medical Journal* 60 (2013) 8, 1–3.
- TUTSCH, JOSEF: Heilige Körperverletzungen. Die Beschneidung im Kreis der Geburts- und Pubertätsriten der Völker, Kulturen und Religionen, in: Matthias Franz (Hrsg.), Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 20–51.
- UNRUH, PETER: Religionsverfassungsrecht. Baden-Baden: Nomos, ²2012.
- WENSINCK, A.J.: Khitan, in: The Encyclopaedia of Islam, New Edition, Vol. V. Leiden: Brill, 1986, p. 20–22.
- WERNER, MICHA H.: Körpergrenzen und öffentliche Gründe, in: Martin Langanke/Andreas Ruwe/Henning Theißen (Hrsg.), Rituelle Beschneidung von Jungen. Interdisziplinäre Perspektiven. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2014, S. 214–236.
- WOLFERS, PH.: Die Beschneidung der Juden. Eine Anweisung für Beschneider, Aerzte und Wundärzte. Lemförde/Hannover: Helwingsche Hofbuchhandlung, 1831.
- WOLFF, EBERHARD: Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität. Jüdische Ärzte und Rabbiner als ungleiche Partner in der Debatte um die Beschneidungsreform zwischen 1830 und 1850, in: Arno Herzig/Hans Otto Horch/Robert Jütte (Hrsg.), Judentum und Aufklärung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2002, S. 119–149.
- WOLFF, WILLIAM, Beschneidung im Judentum, in: Martin Langanke/Andreas Ruwe/Hen-

ning Theißen (Hrsg.), *Rituelle Beschneidung von Jungen. Interdisziplinäre Perspektiven*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2014, S. 135–138.

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND K.D.Ö.R.: *Zum Urteil des Kölner Landgerichts zur Beschneidung von Jungen*, 26.6.2012. Online www.zentralratjuden.de/de/article/3705.html [Zugriff 5.5.2014].

— *Dossier des Zentralrats der Juden in Deutschland zum Thema Beschneidung*, 2012. Online www.hagalil.com/judentum/2012/beschneidung.pdf [Zugriff 5.5.2014].

ZENTRALRAT DER MUSLIME IN DEUTSCHLAND E.V.: *Pressemitteilung des ZMD zum sogenannten „Beschneidungsurteil“*, 27.6.2012. Online zentralrat.de/20584.php [Zugriff 5.5.2014].

Prof. Dr. Hartmut Kreß,
Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik,
Am Hof 1, D-53113 Bonn
hkreß@uni-bonn.de